



**An das  
Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Verfassungsdienst  
Klosterstraße 7  
4021 Linz  
per Email: verfd.post@ooe.gv.at**

**Betrifft: Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Antidiskriminierungsgesetz geändert wird (Oö. Antidiskriminierungsgesetz-Novelle 2010)**

Wien, am 20. Dezember 2010

Der *Klagsverband* bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Oö. Antidiskriminierungsgesetz-Novelle 2010 und bittet um Berücksichtigung folgender Anmerkungen:

### **1. Allgemeine Anmerkungen**

Der Entwurf enthält einige deutliche Verbesserungen, die ausdrücklich begrüßt werden, dazu zählen:

- die Streichung des Begriffs „Rasse“ im Titel und § 1 Abs. 1 des Gesetzes,
- die Ersetzung des Begriffs „sexuelle Ausrichtung“ durch „sexuelle Orientierung“ im Titel und § 1 Abs. 1 des Gesetzes,
- die Klarstellung in § 8 Abs. 1, dass neben dem Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens ein davon unabhängiger Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens in der Höhe von mindestens 720,- Euro besteht, und
- die Erhöhung des Mindestschadenersatzes von 360,- auf 720,- Euro in § 12 Abs. 1.

Darüber hinaus formuliert der Allgemeine Teil des Begutachtungsentwurfs Ziele, die im Gesetzestext aber nicht völlig umgesetzt sind.

Die folgenden Bestimmungen sollten daher noch einmal überarbeitet werden:

- Die Benennung der Antidiskriminierungsstelle als unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Durchführung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sollte konventionskonform jedenfalls durch VertreterInnen der Zivilgesellschaft ergänzt werden.
- Die Bestimmung des § 17, dass Förderungen des Landes und der Gemeinden nur für natürliche und juristische Personen, die das Diskriminierungsverbot und das



Benachteiligungsverbot beachten, vorsieht, sollte mit einem transparenten Verfahren zur Durchsetzung ausgestattet werden.

Folgende Ergänzungen zum Oö. ADG sollten geprüft werden:

- Das Oö. ADG enthält auch in der Fassung der Novelle nur ein ungenügendes Diskriminierungsverbot aufgrund des Geschlechts außerhalb des Dienstrechts und keine zivilrechtlichen Sanktionen.
- Das Oö. ADG sollte die Landesregierung verpflichten, einen Etappenplan zur Herstellung von Barrierefreiheit der Bauten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der von diesen ausgelagerten Unternehmen zu erstellen.
- Ein Schlichtungsverfahren nach Vorbild des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes zur außergerichtlichen Beilegung von Diskriminierungsvorwürfen sollte geschaffen werden.

## **2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

### **2.1 Klarstellung der Sanktionen bei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Geltungsbereich des § 2 Abs. 1**

Weder die derzeitige Fassung, noch die geplante Novelle sehen einen Diskriminierungsschutz für Personen vor, die aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen gem. § 2 Abs.1 Z. 1-5 diskriminiert werden. § 7 Abs. 1 der Novelle erklärt Diskriminierung und Belästigung wegen der Gründe nach § 1 und des Geschlechts zur Verletzung der Verpflichtungen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergibt. Damit werden die dienst- und disziplinarrechtlichen Vorschriften angesprochen, die sich aber nur auf die Bediensteten beziehen. Personen, die aufgrund des Geschlechts beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen gem. § 2 Abs.1 Z. 1-5 diskriminiert werden, haben aber keinen Anspruch auf Schadenersatz. Ein solcher ist aber durch Art. 14 der RL 2004/113/EG zur Verwirklichung vorgeschrieben.

**Der Klagsverband schlägt daher vor, den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 folgendermaßen zu formulieren:**

„(1) Im Geltungsbereich (§ 2) dieses Gesetzes ist jede

1. unmittelbare Diskriminierung (§ 4 Z. 1),
2. mittelbare Diskriminierung (§ 4 Z. 2) und
3. Belästigung (§ 4 Z. 3)

von natürlichen Personen aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung und des Geschlechts – soweit nicht das Oö. Landes-Gleichbehandlungsgesetz oder das Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz anzuwenden ist - sowie die Anstiftung einer Person zu einer solchen Diskriminierung oder Belästigung verboten.“



## **2.2 Den unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Durchführung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung konventionskonform gestalten**

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen schreibt die Einbeziehung der Zivilgesellschaft in die Überwachung der Umsetzung der Konvention vor. Im vorliegenden Entwurf sind VertreterInnen der Zivilgesellschaft nicht berücksichtigt.

Nach Vorbild des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sollten VertreterInnen von Menschen mit Behinderung sowie VertreterInnen von einschlägig tätigen Menschenrechtsorganisationen und ForscherInnen einbezogen werden.

### **Die folgende Formulierung des § 14 Abs. 5 Z. 1a vorgeschlagen:**

„(1a) Förderung, Schutz und Überwachung der Einhaltung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008. Zu dieser Aufgabe ist die Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierungen unter Einbeziehung von

1. vier Vertreterinnen oder Vertretern der organisierten Menschen mit Behinderung,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation und
3. einer Expertin oder einem Experten aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre

berufen. Die in den Z. 1 bis 3 genannten Personen und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des Interessenvertretungsbeirats (§ 36 Oö. Chancengleichheitsgesetz) für die Dauer von fünf Jahren bestellt und sind in Ausübung dieser ehrenamtlichen Funktion weisungsfrei. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß auch für die Wahrnehmung dieser Aufgaben. Zur Verwirklichung der Aufgaben sind die in Abs. 5 Z 1, 2, 3, 4 und 5 genannten Zuständigkeiten wahrzunehmen. Für die Teilnahme an Sitzungen werden die Kosten für die in Z 1 bis 3 genannten Personen für persönliche Assistenz sowie angemessene Reisekosten vom Land Oberösterreich getragen.“

## **2.3 Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit**

Art. 9 Abs. 1 der UN-Konvention der Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet Österreich, „...Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen...“ und „geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden...“ zu treffen.



**Im Rahmen des Oö. ADG sollten daher alle Gebietskörperschaften und betroffenen Organisationen innerhalb angemessener Frist zur Erstellung eines Etappenplans zur Herstellung von Barrierefreiheit verpflichtet werden.**

## **2.4 Einführung eines Schlichtungsverfahrens**

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz sieht die Möglichkeit der Schlichtung von Diskriminierungsvorfällen als außergerichtliche Möglichkeit des Vorgehens gegen Diskriminierungen vor. Diese Vorgangsweise hat sich überwiegend bewährt. Insbesondere böte sie dem Land Oberösterreich, seinen Gemeinden, Gemeindeverbänden und ausgelagerten Unternehmen die Möglichkeit direkter Rückmeldungen, wie die Dienstleistungen von den BewohnerInnen aufgenommen werden. Das Wiener ADG sieht die Schlichtung seit der ADG-Novelle 2010 ebenfalls vor.

**Die Einführung eines Schlichtungsverfahrens für alle Diskriminierungsgründe wird daher angeregt!**

Der *Klagsverband* bittet um Berücksichtigung der Stellungnahme und hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Oberösterreich zu leisten!

MMag. Volker Frey  
Generalsekretär